



WWW.KLEINPOEHLARN.AT

Artstettner Straße 7, A-3660 Klein-Pöchlarn
Tel. +43/7413/8300, Kanzlei DW 10, Bürgermeister DW 11, Kassa DW 13,
DVR-Nr. 0387061 Fax: 8300-20, e-mail: gemeindeamt@klein-poechlarn.gv.at

MARKTGEMEINDE

KLEIN-PÖCHLARN

Betrifft: Grünanlagenverordnung

VERORDNUNG ÜBER DIE BENÜTZUNG ÖFFENTLICHER GRÜNLANDEN DER MARKTGEMEINDE KLEIN-KLEIN-PÖCHLARN (GRÜNLANDENVERORDNUNG)

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Klein-Pöchlarn hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 27. Juni 2013 auf Grund des § 33 der NÖ Gemeindeordnung, LGBL. Nr. 1000-20, zur Abwehr von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Missständen, nachstehende ortspolizeiliche Verordnung beschlossen:

PRÄAMBEL

Wer die öffentlichen Park- und Gartenanlagen Klein-Pöchlarns betritt, möge sich stets als gern gesehener Gast der Marktgemeinde Klein-Pöchlarn betrachten. Jeder Besucher möge bedenken, dass diese öffentlichen Anlagen der Erholung, Naturerfahrung und Entspannung dienen. Dies soll, unter anderem, durch die nachstehenden Bestimmungen der Grünanlagenverordnung sichergestellt werden:

§1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung findet auf nachstehende öffentliche Grünanlagen Anwendung:

1. der Allgemeinheit zugängliche, im Eigentum, der Verwaltung oder der Pflege der Marktgemeinde Klein-Pöchlarn stehenden Park- oder Gartenanlagen sowie Spielplätze,
2. der Allgemeinheit zugängliche, von der Marktgemeinde Klein-Pöchlarn zugepachtete, der Verwaltung oder der Pflege der Marktgemeinde Klein-Pöchlarn stehenden Park- oder Gartenanlagen sowie Spielplätze
3. auf oder neben öffentlichen Verkehrsflächen gelegene Grün- und Pflanzungsflächen,



Gemeindeperschaft mit:
Comune di Monsano, Provincia di Ancona, Italia

4. auf oder neben öffentlichen Verkehrsflächen angebrachte oder aufgestellte Blumenbehälter.

(2) Personen, die mit Herstellungs- bzw. Erhaltungsarbeiten in den in Absatz (1) genannten öffentlichen Grünanlagen beauftragt sind oder in diesen eine behördliche Aufsichtstätigkeit wahrzunehmen haben, unterliegen im Zusammenhang mit der Durchführung solcher Maßnahmen nicht den Bestimmungen dieser Verordnung.

1. Abschnitt: Öffentlich zugängliche Park- oder Gartenanlagen

§2

Benützung und Reinhaltung

(1) Öffentlich zugängliche Park- oder Gartenanlagen und Kinderspielplätze sind so zu benützen, dass andere Besucher nicht gefährdet oder unzumutbar belästigt sowie Anlagen, Einrichtungen und Baulichkeiten (wie Tische, Bänke, Stühle, Spielgeräte, Denkmäler, usw.) nicht verschmutzt, beschmiert, mit Farbe besprüht, mit Papier, Folien oder Materialien anderer Art beklebt oder sonst beschädigt werden.

(2) Das Verbot des Abs. 1 gilt nicht für Verschmutzungen, die durch die widmungsgemäße Verwendung von Spielgeräten durch Kinder entsteht.

(3) In öffentlich zugänglichen Park- oder Gartenanlagen ist es insbesondere untersagt:

1. Unrat oder Gegenstände abzulagern,
2. Abfälle, Papier (Zeitungsblätter und dergleichen) sowie Gebinde und Verpackungsmaterial wegzuwerfen,
3. Einfriedungen zum Turnen oder Klettern zu benützen ,
4. Baulichkeiten, Denkmäler, Brunnen oder sonstige Einrichtungen zu besteigen,
5. ohne Zustimmung der Marktgemeinde Klein-Pöchlarn Feuerstellen (z.B. für Grill- und Kochzwecke) anzulegen oder zu unterhalten, Grill- oder Kochgeräte in Betrieb zu nehmen, oder zu campieren,
6. in Wasserflächen zu baden oder auf gefrorenen Wasserflächen eiszulaufen
7. Tische und Bänke zu besteigen, zu entfernen oder auf denselben zu liegen,
8. Lärm zu erzeugen sowie Radio- und sonstige Tonübertragungsgeräte in einer Art und Weise zu verwenden, dass dadurch andere Personen belästigt oder gestört werden,
9. unbefugt Plakatwände aufzustellen, Anschlagkästen oder Plakate anzubringen,
10. Flugblätter oder Werbeschriften jeder Art zu verteilen bzw. aufzuhängen,
11. ohne Genehmigung der Marktgemeinde Klein-Pöchlarn Tätigkeiten zu Erwerbszwecken auszuüben, zu musizieren, Sammlungen durchzuführen oder Veranstaltungen, Umzüge oder Kundgebungen abzuhalten,
12. alkoholische Getränke zu trinken. Ausgenommen hievon ist die Konsumation von alkoholischen Getränken, welche im Rahmen der Ausübung einer bestehenden Gewerbeberechtigung oder anlässlich von ordnungsgemäß angemeldeten bzw. behördlich genehmigten Veranstaltungen ausgeschenkt bzw. verkauft werden.

§3

Schutz der Grün- und Pflanzungsflächen

(1) Abgesehen von ausdrücklich dafür bestimmten Flächen (z.B. Kinderspielplätze oder Liegewiesen) dürfen in öffentlich zugänglichen Park- oder Gartenanlagen Grün- und Pflanzungsflächen weder betreten, noch befahren, noch zum Abstellen von Fahrzeugen oder ähnlichen Fortbewegungsmitteln benützt werden.

(2) In öffentlich zugänglichen Park- oder Gartenanlagen sind schädigende, chemische, mechanische oder sonstige Einwirkungen auf Pflanzungen jeder Art (Blumen, Bäume, Sträucher und dergleichen) untersagt.

§4

Benützung der Wege

(1) In öffentlich zugänglichen Park- und Gartenanlagen dürfen Wege weder mit Fahrzeugen befahren noch zum Abstellen derselben benützt werden.

(2) Von den Verboten des Abs. 1 sind das Fahren mit Fahrrädern und deren kurzfristiges Abstellen ausgenommen, ebenso die Verwendung von Rollstühlen, Kinderwagen und Kinderfahrzeugen (z.B. Roller, Kinderdreiräder, das Ziehen von Kinderschritten, etc.), wobei Fußgänger nicht gefährdet oder behindert werden dürfen.

(3) In öffentlich zugänglichen Park- oder Gartenanlagen dürfen bei Schneelage und Glätte nur die gesäuberten bzw. bestreuten Wege -und diese nur auf eigene Gefahr -benützt werden.

(4) Bei Sturm oder Unwetter ist der Aufenthalt in öffentlich zugänglichen Park- oder Gartenanlagen gefährlich, diese Anlagen sind daher in diesen Fällen unverzüglich zu verlassen. Ein entgegen dieser Bestimmung erfolgender Aufenthalt in diesen Anlagen erfolgt jedenfalls auf eigene Gefahr.

§5

Kinderspiele, Sportausübung und ähnliche Bestätigungen

(1) Kinderspiele dürfen auf den als Kinderspielplätze ausgewiesenen Flächen, welche abhängig von ihrer Ausstattung für Kleinkinder oder Jugendliche vorgesehen sind, stattfinden. Die Benützung der Kinderspielplätze ist ausschließlich Kindern und Jugendlichen (gegebenenfalls gemeinsam mit deren Aufsichtspersonen) bis zum Einbruch der Dunkelheit, längstens jedoch bis 21.00 Uhr, gestattet. Die Marktgemeinde Klein-Pöchlarn trifft für den Spielbetrieb keine Haftung. Die Benützung der Spielplätze erfolgt auf eigene Gefahr.

(2) Das Sandspielen ist nur auf den hierfür vorgesehenen Flächen erlaubt.

(3) Das Werfen von Steinen oder anderen Wurfgeschossen, das Schießen mit Schleudern oder Schießgeräten jeglicher Art, ist untersagt.

(4) Ballspiele sind Kindern und Jugendlichen (worunter in diesem Zusammenhang junge Menschen bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres verstanden werden), gegebenenfalls gemeinsam mit deren Aufsichtspersonen bzw. erwachsenen

Begleitpersonen, nur auf Kinderspielflächen oder den hierfür vorgesehenen Flächen gestattet.

(5) Das Reiten, Rodeln, Schifahren, Langlaufen sowie die Benützung von Sportgeräten mit Rollen (Skateboards, Rollschuhe, udgl.) ist in den öffentlich zugänglichen Gartenanlagen untersagt. In Parkanlagen ist das Rodeln, Langlaufen sowie die Benützung von Sportgeräten mit Rollen gestattet, wobei andere Personen nicht gefährdet oder behindert werden dürfen. Die vorstehend angeführten Verbote gelten nicht für jene Flächen, die für die jeweilige Sportausübung ausdrücklich bestimmt sind.

§6

Beaufsichtigung von Hunden, Tierfütterung

(1) In allen öffentlich zugänglichen Park- und Gartenanlagen sind Hunde an der kurzen Leine zu führen und von Grün- und Pflanzungsflächen sowie von Spielplätzen und Sandkästen fernzuhalten .

(2) Hundekot ist vom Hundeführer sofort zu entfernen.

(3) Das Füttern von Tauben ist verboten.

(4) Im Übrigen ist das Füttern von Tieren nur auf ausgewiesenen Futterplätzen mit artgerechtem Futter in kleinen Mengen gestattet.

2. Abschnitt: Grün- und Pflanzungsflächen auf oder neben dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen

§7

(1) Auf Grün- und Pflanzungsflächen auf oder neben dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen ist es untersagt, Unrat oder Gegenstände abzulagern, bzw. Abfälle, Papier (Zeitungsblätter udgl.) sowie Gebinde und Verpackungsmaterial wegzuworfen.

(2) Die in Absatz (1) genannten Flächen dürfen weder befahren noch zum Abstellen von Fahrzeugen oder ähnlichen Fortbewegungsmitteln benützt werden. Ebenso ist es untersagt, auf den genannten Flächen befindliche Pflanzungen jeder Art (Blumen, Bäume, Sträucher, udgl.) zu beschädigen.

3. Abschnitt: Blumenbehälter

§8

Jede Beschädigung der auf öffentlichen Verkehrsflächen oder den dazugehörigen Anlagen aufgestellten oder sonst wie angebrachten Blumenbehältern, die Verwendung als Sitzgelegenheit, die Veränderung ihrer Lage oder ihre Entfernung sowie die Beschädigung und Entfernung des Inhalts sind untersagt.

4. Abschnitt: Allgemeines

§9

Verantwortliche Aufsichtspersonen

Personen, die Strafmündige (§ 4 des Verwaltungsstrafgesetzes, BGBl.Nr. 52/1991) beaufsichtigen, haben dafür zu sorgen, dass diese die Gebote und Verbote dieser Verordnung einhalten.

§10

Aufsicht über die öffentlichen Grünanlagen

- (1) Die Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung obliegt den von der Marktgemeinde Klein-Pöchlarn hiezu beauftragten Aufsichtspersonen.
- (2) Den Weisungen dieser Aufsichtspersonen ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 11

Abgrenzungsbestimmung

Die Gebote und Verbote dieser Verordnung finden keine Anwendung auf Handlungen oder Unterlassungen, die schon nach einer bundes- oder landesgesetzlichen Regelung geboten oder verboten sind.

§12

Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung stellen Verwaltungsübertretungen dar und werden gemäß § 10 Abs. 2 VStG bestraft.

§13

Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2014 in Kraft.

Kundgemacht am:

Abgenommen am:

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Ing. Johannes Weiß